

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Tel 0 61 31 - 253-110
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Mainz, 16.03.2020

Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 16.03.2020

**Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 entstandene Krise –
vorläufig gültig bis zum 19.04.2020**

Allgemeine Regelungen

1. Die Arbeit in den Einrichtungen des Bistum Mainz ist von den Verantwortlichen so zu organisieren, dass folgende **Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude** eingehalten werden:
 1. Der Kontakt mit positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen ist vor dem Betreten der Gebäude mit dem zuständigen Gesundheitsamt (s. Information) abzuklären.
 2. Der Aufenthalt in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland in den letzten 14 Tagen ist vor dem Betreten der Gebäude ebenfalls mit dem Gesundheitsamt (s. Information) abzuklären.
 3. Krankheitssymptome der Atemwege und Fieber sind vor dem Betreten der Gebäude mit dem Hausarzt abzuklären.
 4. Zu anderen Personen an Arbeitsplätzen und in Gesprächen sind mindestens 2 Meter, in Fluren und Verkehrswegen mindestens 1 Meter Abstand zu halten (in Schulen und Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeiten).
 5. Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts anderes vorschreiben.
 6. In die Armbeuge husten und niesen.
 7. Regelmäßig die Räume lüften (4x täglich 10min).
2. Jeder organisiert die Arbeitswege selbst. Es wird empfohlen, auf **öffentliche Verkehrsmittel** zu verzichten.
3. **Homeoffice**
 1. Grundsätzlich besteht Arbeitspflicht mit Präsenzpflcht am Arbeitsplatz.
 2. Keine Arbeitspflicht besteht bei Krankschreibung, behördlich angeordneter Quarantäne oder häuslicher Absonderung.

3. Von der Präsenzpflcht ausgenommen sind Vorerkrankte im Sinne des jeweils aktualisierten Informationsschreibens, das sich an den Kriterien des RKI orientiert. Mitarbeitende, die mit solchen Vorerkrankten in häuslicher Gemeinschaft (selbe Wohnung) leben, sind ebenfalls von der Präsenzpflcht ausgenommen.
4. Die Entscheidung über weitere Ausnahmen von der Präsenzpflcht trifft der zuständige Dezernent/in in Absprache mit der Bistumsleitung in Prüfung und Abwägung der folgenden Kriterien:
 - Technische Möglichkeiten
 - o Es muss gewährleistet sein, dass ausreichende Homeoffice-Arbeitsplätze (Cloudzugänge) vorhanden sind.
 - o Es muss ausreichende Hardware vorhanden sein, ggf. unter Einbeziehung der privaten Geräte (PC, Notebook, Telefon).
 - Kinderbetreuung anlässlich der Schul-/Kitaschließungen nach erfolglosen Bemühungen des Mitarbeitenden zur Organisation (s.u.)
 - Gewährleistung von Notfallteams (2-3 Ersatzteams): Dies gilt hauptsächlich für die Mitarbeiter/innen in den KiTas und Schulen, die zur Notbetreuung benötigt werden.
 - Funktionsträger zum Systemerhalt: Hier muss jeder Dezernent bestimmen, welche Mitarbeiter zum Erhalt der unabdingbaren Grundfunktionen des Dezernates und darüber hinaus des Bischöflichen Ordinariates erforderlich sind.
 - Arbeitszeit: Die Kernarbeitszeit wird vorübergehend aufgehoben. Dies soll größere Flexibilität in der Erledigung der Aufgaben ermöglichen. Die grundsätzliche Erreichbarkeit nach innen wie nach außen muss jedoch sichergestellt sein. Es braucht einen Korridor gemeinsamer Erreichbarkeit für interne Absprachen.
4. **Kinderbetreuung**
Mitarbeitende, die als Eltern von der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen betroffen sind, haben sich zunächst um die Organisation der Betreuung selbst zu kümmern. Gelingt dies nicht, soll zunächst die Möglichkeit von Homeoffice überprüft werden. Erst wenn dieses nicht umsetzbar ist, soll Überstundenabbau und ggf. Urlaub in Anspruch genommen werden.
5. Alle **Dienstreisen** unterbleiben, es sei denn es besteht eine dringende dienstliche Notwendigkeit. Darüber entscheidet der Dienstvorsetze.
6. **Fort- und Weiterbildungen** sind zu verschieben, wenn sie eine Vor-Ort-Präsenz erforderlich machen.
7. **Konferenzen und Sitzungen** von Mitarbeitenden unterbleiben, wenn kein dringender dienstlicher Bedarf besteht und/oder die Hygieneregeln aus 1. (Hinweisblatt mit Hygieneregeln) nicht eingehalten werden können. Ggf. können Telefonkonferenzen hier Abhilfe schaffen.
Einige von Ihnen verfügen bereits über die Möglichkeit, Telefonkonferenzen abzuhalten. Bitte prüfen Sie diese Möglichkeit.
Darüber hinaus wurden zusätzliche Möglichkeiten für das Abhalten von Telefonkonferenzen geschaffen. Wenn Sie diese nutzen wollen, melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung (800@bistum-mainz.de).
8. Sämtliche **Veranstaltungen und Zusammenkünfte** von Gruppen, Gremien und Kreisen sind abzusagen.
9. **Gruppenfahrten**, die in eigener Verantwortung organisiert sind, können nicht stattfinden. Über **Fahrten** - auch zu einem späteren Zeitpunkt- die **mit Reiseveranstaltern** organi-

siert sind, ist eine Risikoabwägung und Entscheidung mit dem Reiseveranstalter zu treffen. Wir bitten darum, diese Informationen auch den kirchlichen Verbänden mit der dringenden Bitte um gleichen Handhabung zukommen zu lassen.

Regelungen zu den Bereichen Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

1. Bis zum 27. März 2020 ist die Feier von **öffentlichen Gottesdiensten** an allen Gottesdienstorten eingestellt. Rechtzeitig vor dem Ablauf dieser Frist ergehen neue an den staatlichen und kommunalen Vorgaben orientierten Anweisungen.
2. Alle Priester des Bistums bitte ich, die Eucharistie alleine und stellvertretend für die Gemeinde zu feiern. Wo es angezeigt ist, können maximal ein oder zwei gleichbleibenden Personen unter Wahrung der Hygieneregeln mitfeiern. Diese Feiern sollen zu einer der vor Ort üblichen Gottesdienstzeiten abgehalten werden. Wir empfehlen, die Gläubigen zum persönlichen Beten während dieser Zeit durch ein entsprechendes Glockengeläut einzuladen.
3. In **Klöstern** ist die Feier der Eucharistie innerhalb des Konvents nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. Bitte sprechen Sie ggf. Ihren Zelebranten an.
4. Die Kirchen sollen nach Möglichkeit geöffnet bleiben, allerdings ausschließlich für das persönliche Gebet. Anregungen hierzu finden Sie auf der Homepage unter www.bistum-mainz.de/liturgie. Wir empfehlen, diese Hinweise in kleiner Zahl auch auszudrucken und am Schriftenstand den Gläubigen zugänglich zu machen.
5. Die Gläubigen bitte ich, die **Gottesdienstübertragungen im Fernsehen, im Radio und im Internet** zu nutzen. Eine Übersicht findet sich unter anderem auf der Internetseite des Bistum Mainz: www.bistummainz.de/gottesdienste. Wir empfehlen, mögliche Übertragungen der Einzelzelebrationen über Internet oder die Sozialen Medien zu prüfen. Es wäre auch zu überlegen, ob die Seelsorgerinnen und Seelsorger geistliche Anregungen zu den Sonntagen ihren Gemeinden auf den verschiedenen Kanälen zur Verfügung stellen.
6. In **Krankenhäusern und Altenheimen sowie in den Gefängnissen** können weiterhin Gottesdienste gefeiert werden, in Krankenhäusern und Altenheimen jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit (für die Videoübertragung in die Zimmer). In den Justizvollzugsanstalten können Regelungen gemäß den Vorgaben der Anstaltsleitung getroffen werden. Für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Einrichtungen wird es eigene Handlungsempfehlungen geben.
7. Für **Haus- und Krankenkommunion sowie Krankensalbung** ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Ich empfehle, grundsätzlich davon Abstand zu nehmen. Selbstverständlich muss in besonderen seelsorgerlichen Fällen die Spendung der Krankensalbung und der Hauskommunion möglich sein. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten. Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit jemand anderen damit zu beauftragen. Bei Schwierigkeiten bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Dekan in Verbindung zu setzen.
8. **Erstkommunion**
Erstkommuniongottesdienste und –feiern sind abzusagen. Die Pfarrer bzw. Verantwortlichen sind aufgefordert, gemeinsam mit den Eltern einen Termin nach den Sommerferien zu bestimmen. Wir orientieren uns dabei an den Vorgaben der Länder Rheinland-Pfalz

und Hessen hinsichtlich der Verbote von Versammlungen und möchten dabei eine einheitliche Regelung für das Bistumsgebiet vorgeben.

9. **Taufen**

Die Feiern von Taufen (Nottaufen ausgenommen) sind bis Ostern untersagt. Zum Umgang mit dem Taufsakrament im Anschluss an diese Zeit ergehen noch weitere Hinweise.

10. **Trauungen**

Hierzu ergeben noch einmal eigene Regelungen. Wir möchten jetzt schon darauf hinweisen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Mai öffentliche Gottesdienste untersagt bleiben, bzw. hohen Auflagen unterliegen. Daran werden wir gebunden sein, ohne schon jetzt verlässliche Aussagen machen zu können. Deshalb empfehlen wir, sich schon jetzt mit den Brautpaaren in Verbindung zu setzen und die Situation zu besprechen.

11. **Beerdigungen** können nur noch ohne die Feier eines Requiems stattfinden. Die auch bisher schon üblichen Hygienemaßnahmen (kein Händeschütteln etc.) sind einzuhalten. Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Leichenhallen durchgeführt werden dürfen. Kirchen können dafür nicht verwendet werden. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen dürfen nur im engsten Familienkreis gehalten werden. In dieser besonderen Situation sollen lokal gemeinsame Vereinbarungen mit den anderen Konfessionen getroffen werden. In besonderen Situationen (Nahangehörige sind in Quarantäne) sollen angemessene Lösungen in Absprache mit den Beerdigungsinstituten und den Kommunen getroffen werden.

12. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Feier **der Kar- und Ostertage** möchten wir hierzu noch keine Entscheidung treffen und informieren Sie zu gegebener Zeit.

Regelungen für die Kirchengemeinden

1. Die **Pfarrbüros** bleiben gerade jetzt weiterhin besetzt und sind telefonisch und per E-Mail zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für die Mitarbeitenden gelten dieselben Regelungen wie für die Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariates. Auf Öffnungszeiten für Publikumsverkehr ist zu verzichten. Wenn im Einzelfall nach telefonischer Anmeldung ein Kontakt erforderlich ist (z.B. Trauergespräch), ist dieser unter Beachtung der Hygieneregeln zu ermöglichen.
2. Veranstaltungen in den **Pfarrheimen** sind abzusagen. Vermietungen für die Zeit nach den Osterferien (19. April 2020) sind nur unter der Auflage möglich, dass die Restriktionen durch die Länder beachtet werden, denen auch die Pfarrei als Vermieter unterliegt. In diesem Fall sind großzügige Stornoregelungen anzubieten.
3. **Pfarrbüchereien und -cafes** bleiben geschlossen.

Bildungs- und Tagungshäuser

Nach der Absage von eigenen Veranstaltungen haben alle Häuser auch die Buchungen durch externe Veranstalter zu überprüfen. Es muss gewährleistet sein, dass sich inklusive der Mitarbeitenden nicht mehr als 75 Personen im Haus aufhalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Veranstalter abzusagen. Stornorechnungen werden intern derzeit nicht beglichen. Der wirtschaftliche Schaden ist jedoch genau zu beziffern und zu dokumentieren.

Schulen und Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb in den Schulen und Kindertageseinrichtungen wird eingestellt, es wird jedoch ein Notbetrieb eingerichtet. Die Organisation erfolgt nach vorgegebenen Regeln in Eigenverantwortung der Träger. Hierzu ergehen eigene ergänzende Regelungen an die Geschäftsträger und weitere Verantwortliche.